

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Gremsdorf folgende

Satzung
für die Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Gremsdorf
(Kindertageseinrichtungssatzung - KiTaS)

Vom
26. März 2018

§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) ¹Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde. ²Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus

- a) der Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- b) dem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
- c) dem Kinderhort im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Grundschulklasse.

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2
Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ergibt sich aus der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KiTaGebS) der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können zu den festgelegten Essenszeiten ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Kindertageseinrichtungsgebühr (§ 7 KiTaGebS).

§ 5 Beiräte

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Antrag zur Aufnahme

(1) ¹Der Antrag erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. ²Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. ³Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. ⁴Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, s. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). ⁵Das Nachweisheft für Vorsorgeuntersuchungen und der Impfpass sind vorzulegen. ⁶Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind. ⁷Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Der Antrag zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist jederzeit möglich. ²Die Geburtsurkunde ist vorzulegen.

(3) ¹Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit schriftlich zu bestimmen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 7

Aufnahme

(1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. ²Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. ³In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(2) ¹Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. ²Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 8

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme von Kindern in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft:

a) Aufnahme in die Kinderkrippe:

- 1.) Kinder der Gemeinde haben Vorrang auf einen Krippenplatz.
- 2.) Kinder, bei denen der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig ist, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sich in einer Bildungsmaßnahme befindet oder arbeitssuchend ist (Nachweis der Arbeitszeiten).
- 3.) Kinder, bei denen die Erziehungsberechtigten nachweislich erwerbstätig sind, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer Bildungsmaßnahme befinden oder arbeitssuchend sind (Nachweis der Arbeitszeiten).
- 4.) Kinder, deren Geschwister bereits die Krippe besuchen.
- 5.) Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen.
- 6.) Kinder je nach Altersstufen.
- 7.) Kinder, welche die Krippe während der gesamten Öffnungszeit besuchen.

b) Aufnahme in den Kindergarten:

- 1.) Kinder der Gemeinde haben Vorrang auf einen Kindergartenplatz.
- 2.) Kinder, bei denen der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig ist, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sich in einer Bildungsmaßnahme befindet oder arbeitssuchend ist (Nachweis der Arbeitszeiten).
- 3.) Kinder, bei denen die Erziehungsberechtigten nachweislich erwerbstätig sind, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer Bildungsmaßnahme befinden oder arbeitssuchend sind (Nachweis der Arbeitszeiten).
- 4.) Kinder, deren Geschwister bereits den Kindergarten besuchen.
- 5.) Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen.
- 6.) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden.
- 7.) Kinder je nach Altersstufen.
- 8.) Kinder, welche den Kindergarten während der gesamten Öffnungszeit besuchen.

c) Aufnahme in den Hort:

- 1.) Kinder der Gemeinde haben Vorrang auf einen Hortplatz.
- 2.) Kinder, bei denen der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig ist, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sich in einer Bildungsmaßnahme befindet oder arbeitssuchend ist (Nachweis der Arbeitszeiten).
- 3.) Kinder, bei denen die Erziehungsberechtigten nachweislich erwerbstätig sind, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer Bildungsmaßnahme befinden oder arbeitssuchend sind (Nachweis der Arbeitszeiten).
- 4.) Kinder, deren Geschwister bereits den Hort besuchen.
- 5.) Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen.
- 6.) Kinder, welche die erste Klasse besuchen.
- 7.) Kinder, die den Hort während der gesamten Öffnungszeit besuchen.

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, welche die unter Absatz 1, Buchstaben a) bis c) aufgeführten Kriterien in der jeweils aufgeführten Reihenfolge erfüllen.

(3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c).

(4) ¹Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Gremsdorf haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. ²Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. ³Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

(5) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen gemäß Absatz 1, Buchstaben a) bis c).

§ 9

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 10

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) ¹Kinderkrippe und Kindergarten sind in der Regel wöchentlich 45,50 Stunden geöffnet. ²Diese Öffnungszeit verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr bis 16:30 Uhr,
Freitag	07:00 Uhr bis 14:30 Uhr.

Kernzeit täglich	8.45 Uhr bis 12.00 Uhr.
------------------	-------------------------

(2) ¹Der Kinderhort ist in der Regel wöchentlich 23 Stunden geöffnet. ²Diese Öffnungszeit verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Montag bis Donnerstag	11:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Freitag	11:30 Uhr bis 14:30 Uhr.

³Die Kernzeit an Schultagen ist Montag bis Donnerstag bis 15:00 Uhr sowie Freitag bis 14:30 Uhr. ⁴In den Schulferien (außerhalb der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung) ist der Hort auch vormittags geöffnet.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist an den gesetzlichen Feiertagen, jeweils am 24. Dezember und 31. Dezember sowie am Faschingsdienstag geschlossen. Zusätzlich werden weitere Schließzeiten am Anfang des Betreuungsjahres festgelegt und veröffentlicht.

(4) Außerplanmäßige Schließzeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

(5) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Gemeinde für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.

(6) ¹Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. ²In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

§ 11

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) ¹Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens einem Monat vor der Aufnahme des Kindes verbindlich festzulegen. ²Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.

(2) ¹Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Um den Erfordernissen einer qualitativen Bildungs- und Erziehungsarbeit gerecht zu werden, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kinderkrippe und für den Kindergarten 20 Wochenstunden. ³Für den Kinderhort ist eine Mindestbuchungszeit von mehr als 5 Wochenstunden verpflichtend.

(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.

(4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. 6 - 8 Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(5) ¹Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr zum 01.01. bzw. zum 01.04. mit einer Ankündigungsfrist von jeweils einem Monat beantragt werden. ²Von diesen Terminen können Ausnahmen nur bei beruflichen Veränderungen der Personensorgeberechtigten zugelassen werden. ³Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

(6) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 12

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. ²Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. ³Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen. ⁴Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(5) ¹Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. ²Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 13

Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) ¹Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. ²Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 14

Abmeldung; Ausscheiden

(1) ¹Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. ²Das Kind scheidet im Jahr der Einschulung automatisch zum 31. August aus der Kindertageseinrichtung aus.

(2) ¹Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. ²Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni – 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

§ 15

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
- i) die Personensorgeberechtigten außerhalb der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen und ein Kind aus dem Bereich der Gemeinde auf der Warteliste für einen Platz in der Tagesstätte steht. ²Mit Zustimmung des Trägers kann das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Einrichtung verbleiben.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 13 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) ¹Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. ²Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. ³Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. ⁴Der

Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 16

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) ¹Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. ²Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. ³Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 17

Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 18

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. ³Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 19

Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 21
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 4. September 2015 (zuletzt geändert durch Satzung vom 13. März 2017) außer Kraft.

Gremsdorf, 26. März 2018

Gemeinde Gremsdorf

gez.

W a l t e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke

Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Höchstadt vom 13.04.2018